

Artenschutzprüfung

zum Bebauungsplan Nr. 14 - Ortseingang -
Stadt Jülich

Im Auftrag der:
Carl Eichhorn KG
Wymarstraße 13
52428 Jülich

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung

Dr. Jürgen Prell, Diplom-Biologe

Walkmühlenstraße 16

52074 Aachen

Tel.: 0241-96905577

Mobil: 01520-7511611

e-mail: info@planungsbuero-prell.de

Stand: 22.06.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Begutachtung	1
2. Lage des Plangebietes und Planung	1
3. Untersuchungsumfang und Methodik.....	3
4. Datenauswertung	5
4.1 Schutzgebiete	5
4.2 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW.....	7
4.3 Fundortkataster @ LINFOS	9
5. Ergebnisse der faunistischen Untersuchung in den Jahren 2015 und 2021	10
5.1 Vögel.....	10
5.2 Säugetiere	20
6. Projektbedingte Eingriffswirkungen	23
7. Artenschutzrechtliche Prüfung.....	25
7.1 Allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten	26
7.2 Planungsrelevante Vogelarten	26
7.2.1 Tötungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	26
7.2.2 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).....	27
7.2.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	29
7.3 Fledermäuse	30
7.3.1 Tötungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	30
7.3.2 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).....	30
7.3.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	31
7.4 Biber	31
8. Planungshinweise.....	31
9. Zusammenfassung	32

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Begutachtung

Die Stadt Jülich möchte mit Hilfe des Bebauungsplans Nr. 14 „Ortseingang“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Betriebserweiterung der Fa. Eichhorn im Nordwesten des Stadtteils Kirchberg, südlich und westlich der B56 schaffen.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstrukturen und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind.

Die ASP 1 wurde mit Datum vom 18.02.2015 vorgelegt und kam zu dem Schluss, dass eine abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung, ggf. unter Formulierung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, im vorliegenden Fall erst nach konkreter Bestandserfassung der Vögel, Fledermäuse und des Bibers möglich ist. Dies geschah zunächst zwischen März und Dezember 2015. Ein aktualisierte Bestandserfassung der Brutvögel und des Bibers erfolgte zwischen März und Juli 2021. Auf Basis der aktuellen Bestandserfassung wird hiermit die vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe 2 vorgelegt.

2. Lage des Plangebietes und Planung

Das Plangebiet liegt im Norden von Jülich-Kirchberg und hat eine Flächengröße von 4,4 ha. Es wird im Norden von einer stillgelegten Bahntrasse mit Fahrradweg und der dahinter liegenden Abgrabung der Firma Sieb Kieswerke GmbH begrenzt. Im Westen schließt sich die L 241 mit dem parallel verlaufenden Mühlenteich und das Betriebsgelände der Fa. Eichhorn an. Im Süden befindet sich der Firmensitz; dahinter liegen Pferdeweiden. Im Osten liegt das NSG „Pellini-Weiher“, welches Teil des FFH-Gebietes „Indemündung“ (DE-5104-301) ist, das sich im Osten mit der Ruraue fortsetzt. Die Bebauungsplanfläche selber war bis 2016 im Nordwesten mit der so genannten „Bitumenhalle“ und ihren Nebenflächen (Zufahrt, Lager) bebaut. Die Halle ist mittlerweile abgerissen. Im Süden und Osten schließt sich eine Ackerfläche an. Nördlich der Planfläche verlaufen 2 Hochspannungstrassen in Ostwest-Richtung, die das Gelände in markanter Weise um ca. 30 Meter überragen.

Es ist geplant, die Fläche mit mehreren Gebäuden (Hochregallager (ca. 35 Meter), Wellpappenerzeugung, Papierlager, Versand) sowie Lade- und Fahrbereichen großflächig zu bebauen. Auf etwa $\frac{1}{4}$ der Bebauungsplanfläche soll eine großzügige Eingrünung stattfinden.

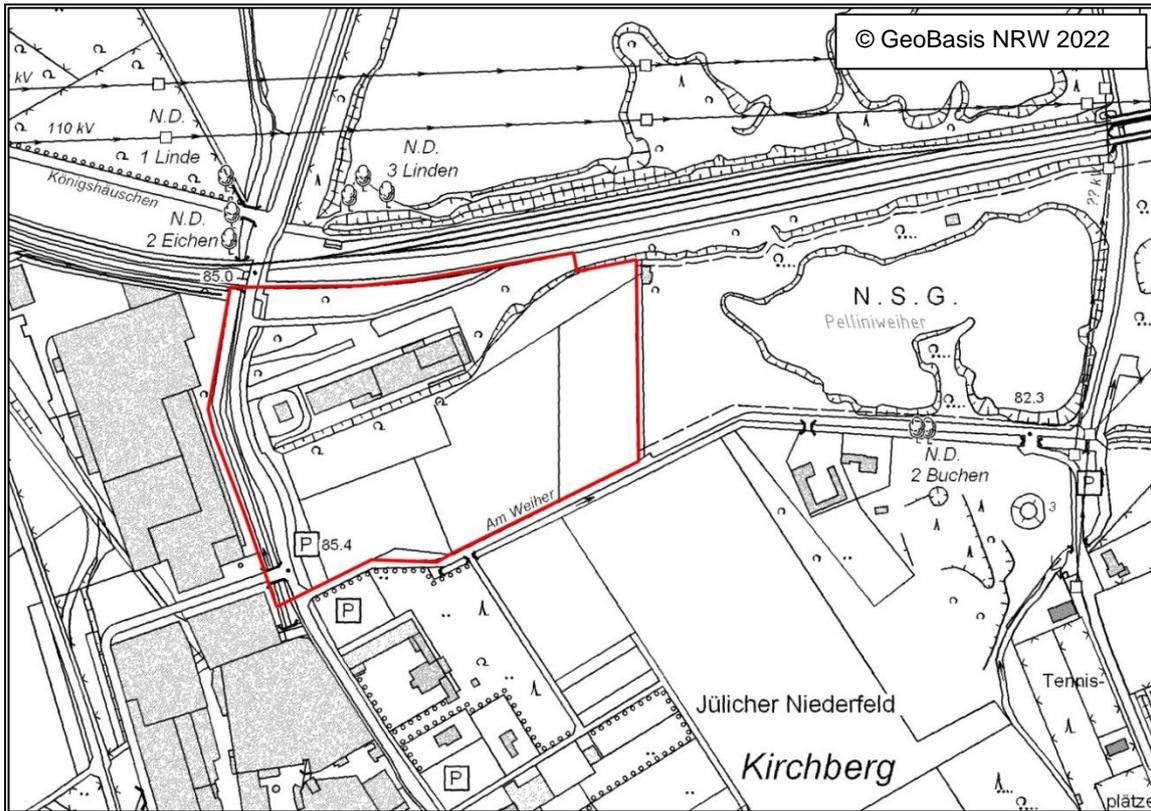


Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Bebauungsplangebietes.

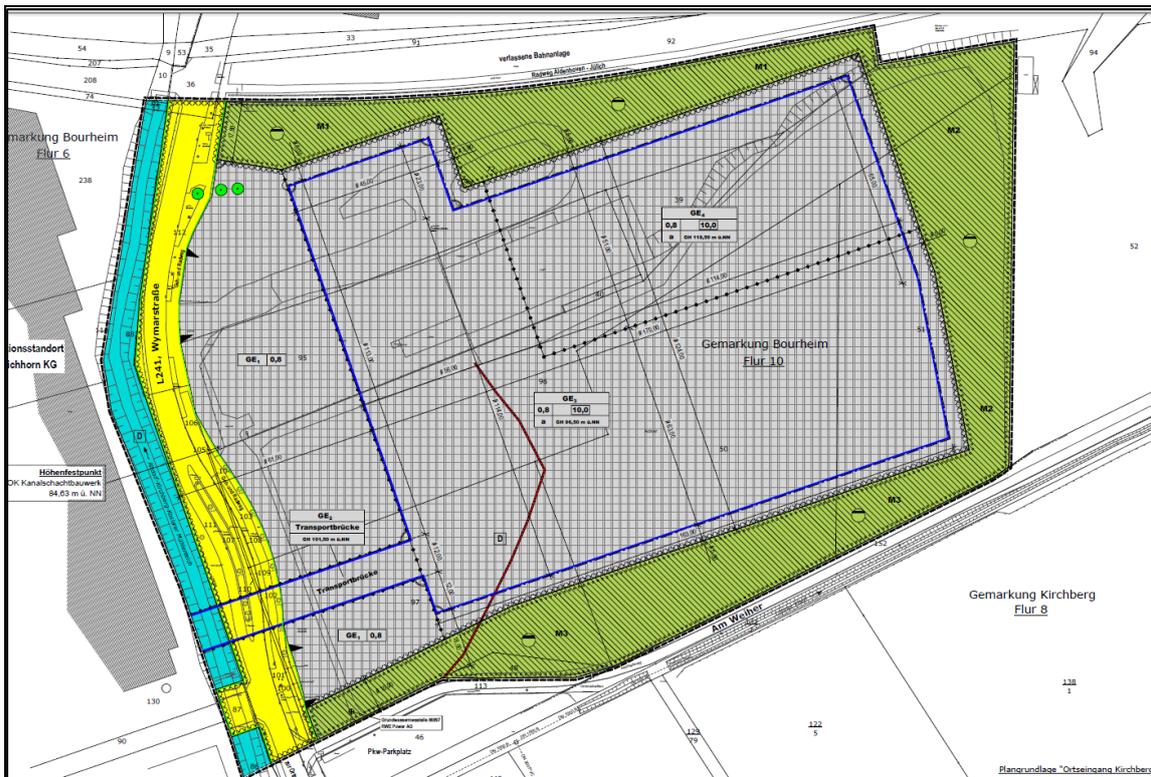


Abb. 2: Der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen.

3. Untersuchungsumfang und Methodik

Zur Schaffung einer Bewertungsgrundlage wurden bereits im Jahr 2015 folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Brutvogelerfassung (inkl. Eulen und Spechte) mit 9 Begehungen zwischen März und Juli 2015 und zwar am 15.03., 23.03., 09.04., 15.04., 06.05., 22.05., 09.06., 26.06. und 16.07.2015.
- Zug- und Wintervogelerfassung mit 8 Begehungen zwischen September und Dezember 2015 und zwar am 21.09., 01.10., 21.10., 29.10., 09.11., 26.11., 09.12. und 15.12. 2015.
- Fledermauskartierung mit 9 Begehungen zwischen April und Oktober 2015 und zwar am 16.04., 06.05., 04.06., 16.06., 25.06., 15.07., 13.08., 20.09. und 01.10.2015.
- Biber: auf Bibervorkommen oder Spuren des Bibers wurde während der gesamten Saison geachtet.

Zur Aktualisierung der Vogeldaten (insbes. der Brutvögel) und der Situation des Bibers wurden im Frühjahr/Sommer 2021 folgende Nachkartierungen durchgeführt:

- Brutvogelerfassung (inkl. Eulen und Spechte) mit 8 Begehungen zwischen März und Juli 2021 und zwar am 02.03., 03.03., 24.03., 22.04., 19.05., 08.06., 29.06. und 08.07.2021.
- Bibererfassung an 6 Terminen und zwar am 24.03., 22.04., 19.05., 08.06., 29.06. und 08.07.2021.

Die Untersuchungen fanden in einem Umkreis von 500 Metern um das Bebauungsplan-gebiet statt.

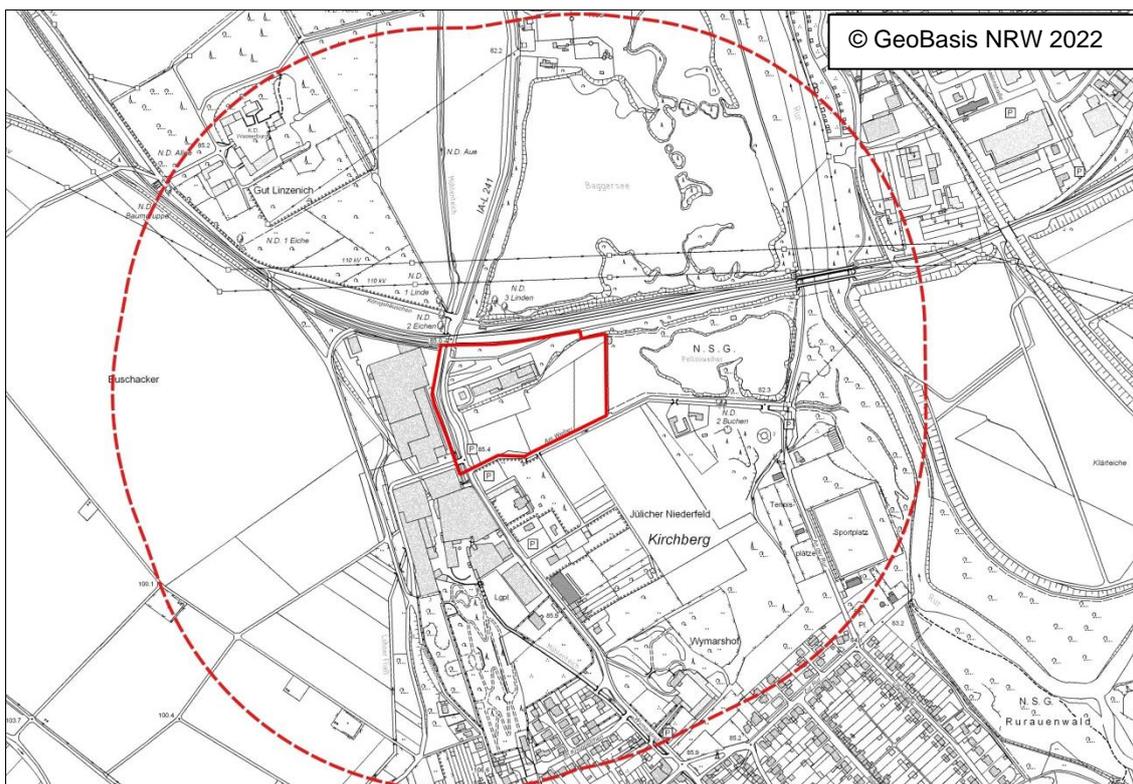


Abb. 3: Das Bebauungsplangebiet ist durchgezogen rot abgegrenzt. Das Untersuchungsgebiet (rot gestrichelte Linie) umfasst das Bebauungsplangebiet und das Umfeld in einem 500m-Radius.

Die **Brutvogelkartierung** erfolgte als Revierkartierung durch regelmäßiges Abgehen des gesamten Untersuchungsgebietes (vgl. Abb. 3). Soweit an mehreren Tagen revieranzeigendes Verhalten (Gesang, Eintrag von Nistmaterial) oder gar ein Brutnachweis (Jungvögel, die gefüttert werden) registriert werden konnte, wurde ein Revierzentrum abgegrenzt. Zur Erfassung der Eulenvögel (Steinkauz, Waldkauz, Waldohreule, Schleiereule) erfolgte der Einsatz einer Klangatruppe und zwar am 15.03., 23.03. und 09.04.2015, sowie am 02.03. und 03.03.2021. Auch die Spechtvögel wurden an diesen Terminen mittels Klangatruppe (Kleinspecht, Mittelspecht) untersucht.

Zur Erfassung der **Zug- und Wintervögel** lag das Augenmerk neben dem Bebauungsplangebiet selber vor allem auf den umliegenden Seen (Abgrabung, Pellini-Weiher) und der Rurau. Hier sollte v.a. herausgearbeitet werden, ob es Wechselbezüge von rastenden und durchziehenden Wasservogelarten zwischen den Gewässern gibt, die über die Bebauungsplanfläche führen. Darüber hinaus wurde natürlich auch auf alle anderen Zugvogelarten geachtet.

Die Erfassung der **Fledermäuse** erfolgte im Sommer 2015 in Form einer Detektoruntersuchung. Verwendet wurden Zeitdehnungsdetektoren der Fa. Von Laar (TR 30) und Petterson (D 240X). Zur Erfassung wurden die durch das Untersuchungsgebiet verlaufenden Wege und Randstrukturen abgelaufen. Die erfassten Fledermausrufe wurden im Detektor aufgezeichnet und in ein Aufnahmegerät überspielt. Im Büro erfolgte die Auswertung mit dem Programm Avisoft SAS Lab.

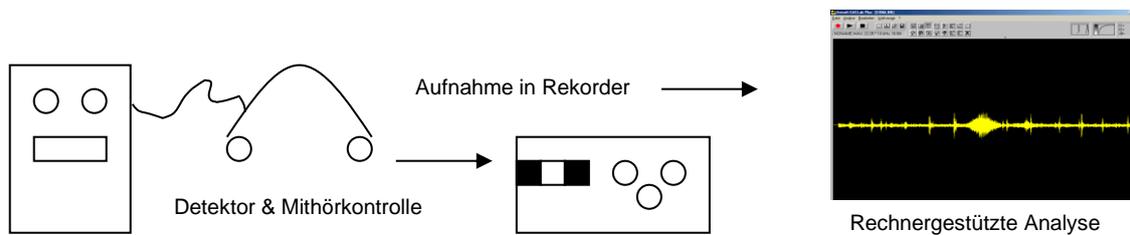


Abb. 4: Arbeitsprinzip mit Zeitdehnungsdetektor, Kopfhörer (Echtzeit-Mithörkontrolle), Rekorder und Analyse-Software.

Auf Spuren des **Bibers**, insbesondere in Form gefällter Bäume, Biberburgen und Fraß- und Trittspuren, wurde während der gesamten Saison 2015 geachtet. Neue Daten wurden im Frühjahr/Sommer 2021 erfasst. In der Praxis zeigte sich, dass am Pellini-Weiher zumindest 2015 auch das Nutria (Biberratte) aktiv war. Als „exotische“ Bewohner kommen Gelb- und Rotwangen- sowie Hieroglyphenschmuckschildkröten vor.



Abb. 5: Rot- und Gelbwangen- sowie Hieroglyphen-Schmuckschildkröten (Foto: Hartmut Fehr).

4. Datenauswertung

Da die Datenauswertung der ursprünglichen ASP 1 aus dem Jahr 2015 stammt, erfolgt an dieser Stelle eine Aktualisierung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden ausgewertet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden FFH-Gebiete bzw. Natur- und Landschaftsschutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Fundortkataster @LINFOS

4.1 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt mit seinem südöstlichen Ende im Landschaftsschutzgebiet *LSG Wymarhof* (LSG-5004-0005). Unmittelbar östlich des Bebauungsplangebietes liegt das FFH-Gebiet *Indemündung* (DE-5104-301), das zugleich als zwei aneinander grenzende

Naturschutzgebiete (NSG *Pellini-Weiher* (DN-021) und NSG *Rurauenwald-Indemündung* (DN-004)) ausgewiesen ist.

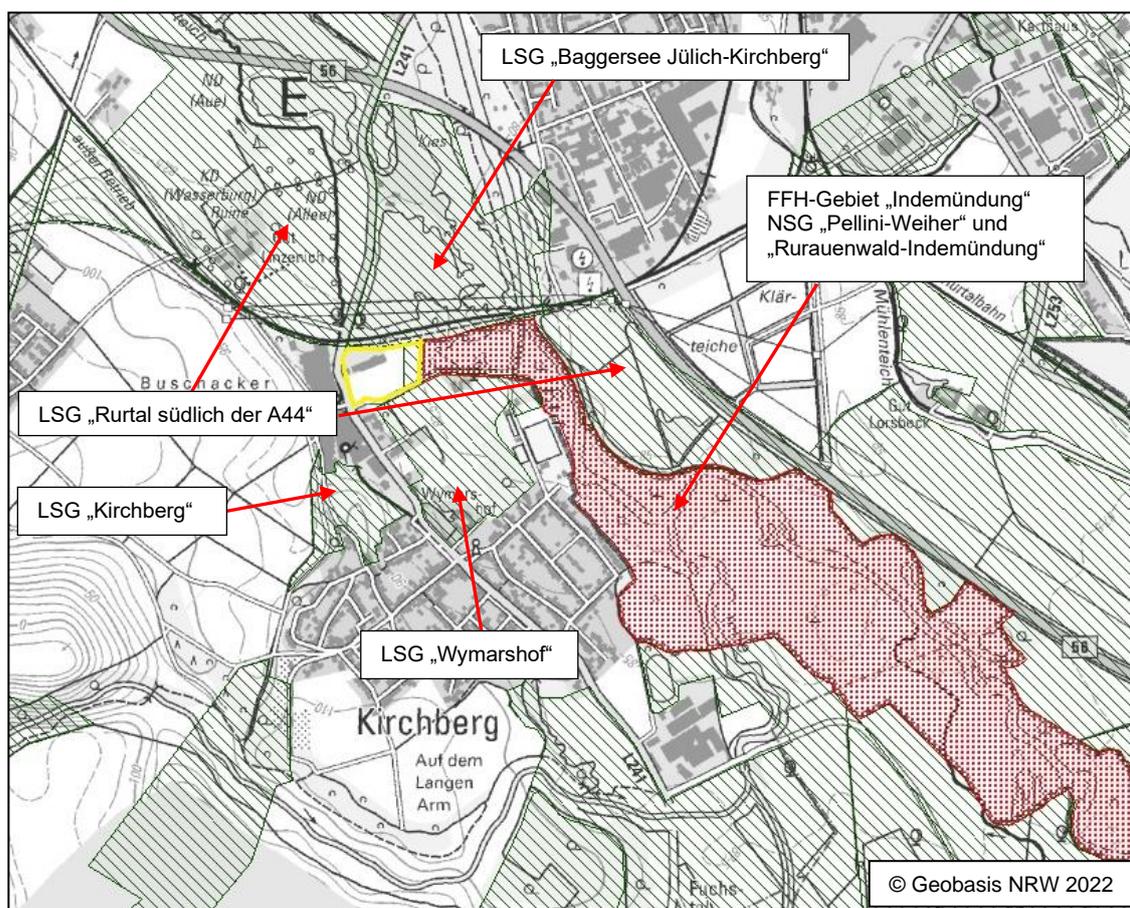


Abb. 6: Schutzgebiete (FFH / NSG rot; LSG grün) und ihre Lage zum Plangebiet (gelb umrandet).

Weitere Schutzgebiete im Umfeld sind: das nördlich des Plangebietes gelegene Landschaftsschutzgebiet *LSG Baggersee Jülich-Kirchberg mit Ruruferebereich*, das Landschaftsschutzgebiet *LSG Rurtal südlich der Autobahn A44*, welches sich nordwestlich und östlich des Plangebiets erstreckt, das westlich gelegene Landschaftsschutzgebiet *LSG Seitentälchen bei Bourheim* und das südlich gelegene Landschaftsschutzgebiet *LSG Kirchberg*.

Im Einzelnen sind folgende planungsrelevante Arten in den Gebietsbögen angegeben:

FFH-Gebiet *Indemündung* (DE-5104-301)

Für das FFH-Gebiet sind folgende planungsrelevante Arten genannt:

Vogelarten des Anhang I der VogelSchRL

- **Eisvogel**

Regelmäßig vorkommende Zugvogelarten (nicht Anhang I der VogelSchRL)

- **Krickente** (Wintergast)
- **Flussregenpfeifer** (Brutvogel mit 1-5 Paaren)
- **Nachtigall** (Brutvogel)
- **Pirol** (Brutvogel mit 1-5 Paaren)
- **Waldwasserläufer** (Durchzügler)

Säugetiere gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- **Biber**

Fische gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- **Groppe**

NSG Pellini-Weiher und NSG Rurauenwald-Indemündung

Für die beiden unmittelbar aneinander grenzenden Naturschutzgebiete sind gleichlautend folgende planungsrelevante Arten genannt:

- **Eisvogel**
- **Flussregenpfeifer**
- **Flussuferläufer**
- **Graureiher**
- **Kiebitz**
- **Krickente**
- **Nachtigall**
- **Pirol**
- **Star**
- **Steinkauz**
- **Turteltaube**
- **Waldohreule**
- **Wespenbussard**
- **Zwergschwan**

Für die Landschaftsschutzgebiete sind keine planungsrelevanten Arten aufgeführt.

4.2 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW gibt für die Messtischblätter 5004 Jülich (Quadrant 3) und 5104 Düren (Quadrant 1) die in Tabelle 1 zusammengefassten planungsrelevanten Arten an. Eine Auswertung beider Quadranten ist angebracht, da das Plangebiet, welches an der südlichen Grenze von Messtischblatt 5004 Quadrant 3 liegt, sich auch in unmittelbarer Nähe zu dem Quadranten 1 des Messtischblattes 5104 befindet.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Messtischblätter 5004/3 und 5104/1		
Art	Erhaltungszustand in 5004/3 (ATL)	Erhaltungszustand in 5104/1 (ATL)
Säugetiere		
Bechsteinfledermaus	UNGÜNSTIG+	-
Braunes Langohr	GÜNSTIG	-
Breitflügel-Fledermaus	UNGÜNSTIG-	UNGÜNSTIG-
Europäischer Biber	GÜNSTIG+	GÜNSTIG+
Feldhamster	SCHLECHT-	-
Fransenfledermaus	GÜNSTIG	-
Graues Langohr	SCHLECHT-	UNGÜNSTIG
Großer Abendsegler	GÜNSTIG	GÜNSTIG
Große Bartfledermaus	UNGÜNSTIG	-
Großes Mausohr	UNGÜNSTIG	-
Kleine Bartfledermaus	GÜNSTIG	-
Rauhautfledermaus	GÜNSTIG	-
Wasserfledermaus	GÜNSTIG	GÜNSTIG
Zwergfledermaus	GÜNSTIG	GÜNSTIG
Vögel		
Baumfalke	-	UNGÜNSTIG
Baumpieper	UNGÜNSTIG-	UNGÜNSTIG-
Bluthänfling	-	UNGÜNSTIG
Eisvogel	GÜNSTIG	GÜNSTIG
Feldlerche	UNGÜNSTIG-	UNGÜNSTIG-
Feldschwirl	-	UNGÜNSTIG
Feldsperling	UNGÜNSTIG	UNGÜNSTIG
Flussregenpfeifer	SCHLECHT	-
Girlitz	SCHLECHT	SCHLECHT
Grauammer	SCHLECHT	-
Kiebitz	SCHLECHT	SCHLECHT
Kleinspecht	UNGÜNSTIG	UNGÜNSTIG
Kuckuck	UNGÜNSTIG-	UNGÜNSTIG-
Mäusebussard	GÜNSTIG	GÜNSTIG
Mehlschwalbe	UNGÜNSTIG	UNGÜNSTIG
Nachtigall	UNGÜNSTIG	UNGÜNSTIG
Pirol	-	SCHLECHT
Rauchschwalbe	UNGÜNSTIG	UNGÜNSTIG
Rebhuhn	SCHLECHT	SCHLECHT
Schleiereule	GÜNSTIG	-
Schwarzkehlchen	-	GÜNSTIG
Sperber	GÜNSTIG	-
Star	UNGÜNSTIG	UNGÜNSTIG
Steinkauz	UNGÜNSTIG	UNGÜNSTIG
Teichrohrsänger	-	GÜNSTIG
Turmfalke	GÜNSTIG	GÜNSTIG
Turteltaube	SCHLECHT	SCHLECHT

Tabelle 1: Fortsetzung		
Art	Erhaltungszustand in 5004/3 (ATL)	Erhaltungszustand in 5104/1 (ATL)
Vögel		
Uhu	-	GÜNSTIG
Wachtel	-	UNGÜNSTIG
Waldkauz	GÜNSTIG	GÜNSTIG
Waldlaubsänger	UNGÜNSTIG	UNGÜNSTIG
Waldohreule	UNGÜNSTIG	UNGÜNSTIG
Waldwasserläufer	-	GÜNSTIG
Wiesenpieper	SCHLECHT	SCHLECHT
Zwergtaucher	GÜNSTIG	GÜNSTIG
Amphibien		
Springfrosch	-	GÜNSTIG
Libellen		
Grüne Flussjungfer	GÜNSTIG+	GÜNSTIG+

In den MTBs 5004/3 und 5104/1 sind zusammenfassend 12 Fledermausarten sowie Biber und Feldhamster, 35 Vogelarten, 1 Amphibienart und 1 Libellenart aufgeführt.

Die tatsächlich angetroffenen Arten werden in Kap. 5 eingehend beschrieben.

4.3 Fundortkataster @ LINFOS

Für das Plangebiet und sein relevantes Umfeld gibt es mehrere Einträge von planungsrelevanten Tierarten im Fundortkataster @LINFOS.

Für den unmittelbar angrenzenden *Pellini-Weiher* sind genannt: Eisvogel, Star, Turteltaube, Nachtigall, Graureiher, Krickente und Pirol. Daran schließt sich unmittelbar die Rurauenwald-Indemündung an mit den gemeldeten Arten: Flussuferläufer, Eisvogel, Krickente, Steinkauz, Waldohreule, Wespenbussard, Pirol, Flussregenpfeifer, Kiebitz, Nachtigall und Zwergschwan.

Für den nördlich der Bahnlinie liegenden „Kiessee nördlich von Kirchberg sowie angrenzender Rurlauf“ sind gemeldet: Eisvogel, Mäusebussard, Uferschwalbe und Waldkauz. Westlich davon und westlich der L 241 befindet sich der „Mühlenteich von Kirchberg bis Neubourheim“. Dort ist der Steinkauz gemeldet. Daran schließt sich westlich „Gut Linzenich“ an mit den planungsrelevanten Arten: Steinkauz, Mäusebussard, Waldkauz und Schleiereule.

Südwestlich des Plangebiets zwischen Bourheim und Kirchberg in einer Mindestentfernung von etwa 450 Metern gibt es darüber hinaus mehrere Einträge der planungsrelevanten Vogelart Grauammer.

5. Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen in den Jahren 2015 und 2021

5.1 Vögel

Bei den zwischen März und Dezember 2015 vorgenommenen Kartierungen wurden im Bebauungsplangebiet und einem Umfeld von 500 Metern insgesamt 70 Vogelarten festgestellt. In der aktualisierten Kartierung im Frühjahr/Sommer 2021 waren es 62 Arten. Zusammen machen das in Tabelle 1 genau 81 Arten. 29 der beobachteten Arten gelten in NRW als planungsrelevant (streng geschützt und/oder gefährdet sowie Koloniebrüter). Hierbei handelt es sich um die Arten Baumpieper, Bluthänfling, Eisvogel, Feldlerche, Gänsesäger, Graureiher, Habicht, Kleinspecht, Kormoran, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Pfeifente, Rauchschnalbe, Rostgans, Rotmilan, Schilfrohrsänger, Schwarzmilan, Silbermöwe, Silberreiher, Sperber, Star, Tafelente, Teichrohrsänger, Turmfalke, Uferschnalbe, Waldwasserläufer und Zwergtaucher.

Der **Baumpieper** wurde nur im Jahr 2021 im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Es handelte sich dabei um ein einmalig singendes Exemplar, das vermutlich noch auf dem Durchzug war und für die hiesige Planung keine Rolle spielt.

Bluthänflinge wurden mehrfach singend im Projektgebiet festgestellt. Mögliche Brutplätze liegen im Bereich des Bahndamms entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes. Derzeit stellt das Areal mit seinen Ruderalfluren ein gutes Nahrungshabitat für Kleinvögel dar.

Der **Eisvogel** wurde im Untersuchungsgebiet regelmäßig an der Rur (Mindestentfernung ca. 350 m) angetroffen. Der Pellini-Weiher ist Teil des Aktionsraumes und wird zur Nahrungssuche aufgesucht. Gleiches gilt für das nördlich liegende Abgrabungsgewässer, welches auch beangelt wird. Bruten des Eisvogels sind schwer nachzuweisen. Das Verhalten des Eisvogels an der Rur – insbesondere die gelegentliche Beobachtung von futtertragenden Vögeln – lässt aber auf eine Brut schließen, wahrscheinlich im Nordosten im Umfeld der B56, ggf. und/oder im Bereich der Indemündung. Eine Brut am „Pellini-Weiher“ ist auszuschließen. Weder gibt es geeignete Strukturen (Steilwände), noch deuten die Beobachtungen darauf hin.

Die **Feldlerche** brütet mit 3-4 Paaren im Untersuchungsgebiet und zwar in der westlich an das Firmengelände der Fa. Eichhorn angrenzenden Feldflur. Die Art kommt aber nicht auf der Ackerfläche des Bebauungsplangebietes vor.



Abb. 7: Eisvogel (*Alcedo atthis*) an der Rur. Foto: Jürgen Prell.



Abb. 8: Feldlerche (*Alauda arvensis*). Foto: Hartmut Fehr

Ein Paar **Gänsesäger** wurde 2021 einmalig im April auf der Rur beobachtet. Die Art galt bislang lediglich als regelmäßiger Wintergast, es wurden aber auch seit 2020 zwei

Brutnachweise von Gänsesägern bekannt. Die vermuteten Brutplätze liegen flussaufwärts Richtung Düren. Für die hiesige Planung sind diese Vorkommen aber irrelevant. Der **Kuckuck** wurde mehrfach 2015 und 2021 am östlichen Rurufer verhört, so dass hier von einem Revier auszugehen ist. Die **Nachtigall** wurde 2015 reviermarkierend in Entfernungen zwischen 400 und 450 Metern an zwei Stellen am Rurufer erfasst. Bei der Kartierung 2021 wurden bis zu 8 singende Männchen kartiert, von denen 2 am Pellini-Weiher im FFH-Gebiet Reviere markierten.

Rauchschwalben brüten an den Pferdegehöften südlich des Plangebiets. **Mehlschwalben** kommen als Nahrungsgast im Gebiet vor, brüten aber sicher im Umfeld.

Der **Mäusebussard** ist regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet und brütet ebenfalls im Umfeld (2015 bei Gut Linzenich). **Rot-** und **Schwarzmilan** sind gelegentliche Nahrungsgäste im Gebiet. Der Rotmilan wurde darüber hinaus auf dem Zug erfasst. Auch die Greifvogelarten **Turmfalke**, **Sperber** und **Habicht** wurden gelegentlich nahrungssuchend im Umfeld des Bebauungsplangebietes gesichtet. Eine enge Bindung an das Gebiet haben aber auch sie nicht.

Pfeif- und **Tafelenten** kommen ebenso wie **Silberreiher**, **Silbermöwe** und **Zwergtaucher** als Wintergäste im Gebiet vor. Letzterer könnte auch Brutvogel werden. Im Winter ist auch der **Kormoran** stark vertreten, wenngleich die Art das ganze Jahr über zu beobachten ist, dann aber in deutlich geringeren Zahlen. Im Winter 2015 wurden auf dem nördlich liegenden Abgrabungsgewässer bis zu 40 Kormorane gesichtet. Regelmäßiger Nahrungsgast ist der **Graureiher**, sowohl am Pellini-Weiher, als auch entlang der Rur und am Abgrabungsgewässer.

Als weitere planungsrelevante Arten wurden 2021 **Rostgans**, **Schilfrohrsänger**, **Uferschwalbe** und **Waldwasserläufer** an den Kiesabgrabungen im Norden kartiert. Für Uferschwalben wurden Steilwände in der Abgrabung angelegt, die aber 2021 nicht genutzt wurden. Allerdings wurde 2021 ein singender **Teichrohrsänger** in einem kleinen Schilfbestand in der Kiesabgrabung dokumentiert.

Ein **Seidensänger** brütet seit 2020 an der Rur im Bereich der Eisenbahnbrücke. Die Art ist ein Neankömmling im Rheinland und an dieser Stelle wurde der erste sichere Brutnachweis für NRW festgestellt. Die Art gilt noch nicht als planungsrelevant und ist auch aus Gründen der Distanz zum geplanten Eingriff hier nicht relevant.



Abb. 9: Kormorane Ende Oktober 2015 am Abgrabungsgewässer, zusammen mit Kanadagänsen. Foto: Hartmut Fehr



Abb. 10: Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) im April 2015 über dem Pellini-Weiher. Im Hintergrund ist die Hochspannungsleitung erkennbar. Foto: Hartmut Fehr



Abb. 11: Der Graureiher (*Ardea cinerea*) ist regelmäßiger Nahrungsgast im Gebiet. Foto: Hartmut Fehr

Eulenvögel wurden im Rahmen der Kartierungen 2015 und 2021 nicht nachgewiesen. Dies gilt auch für den Steinkauz, der für den Bereich „Gut Linzenich“ gemeldet ist. Es erfolgte an mehreren abendlichen Terminen weder eine Reaktion auf die Klangattrappe noch ergaben sich sonstige Hinweise auf ein Brutvorkommen der Art. Grundsätzlich sind Bruten dort aber nicht ausgeschlossen. Aus der Gruppe der Spechte wurden Bunt- und Grünspecht erfasst. 2021 wurde auch ein **Kleinspecht**-Revier an der Rur kartiert.



Abb. 12: Buntspechtweibchen im Anflug zwischen Rur und Pellini-Weiher. Foto: Hartmut Fehr

Charakteristisch für den Pellini-Weiher ist vor allen Dingen sein Gänsebestand, wobei die Neozoen Kanadagans und Nilgans dominieren. Daneben kommt auch die Graugans vor. Alle Gänsearten wechseln zwischen dem Pellini-Weiher und dem nördlichen Abgrabungsgewässer. Dies gilt in geringem Maße auch für Blesshuhn und Stockente.

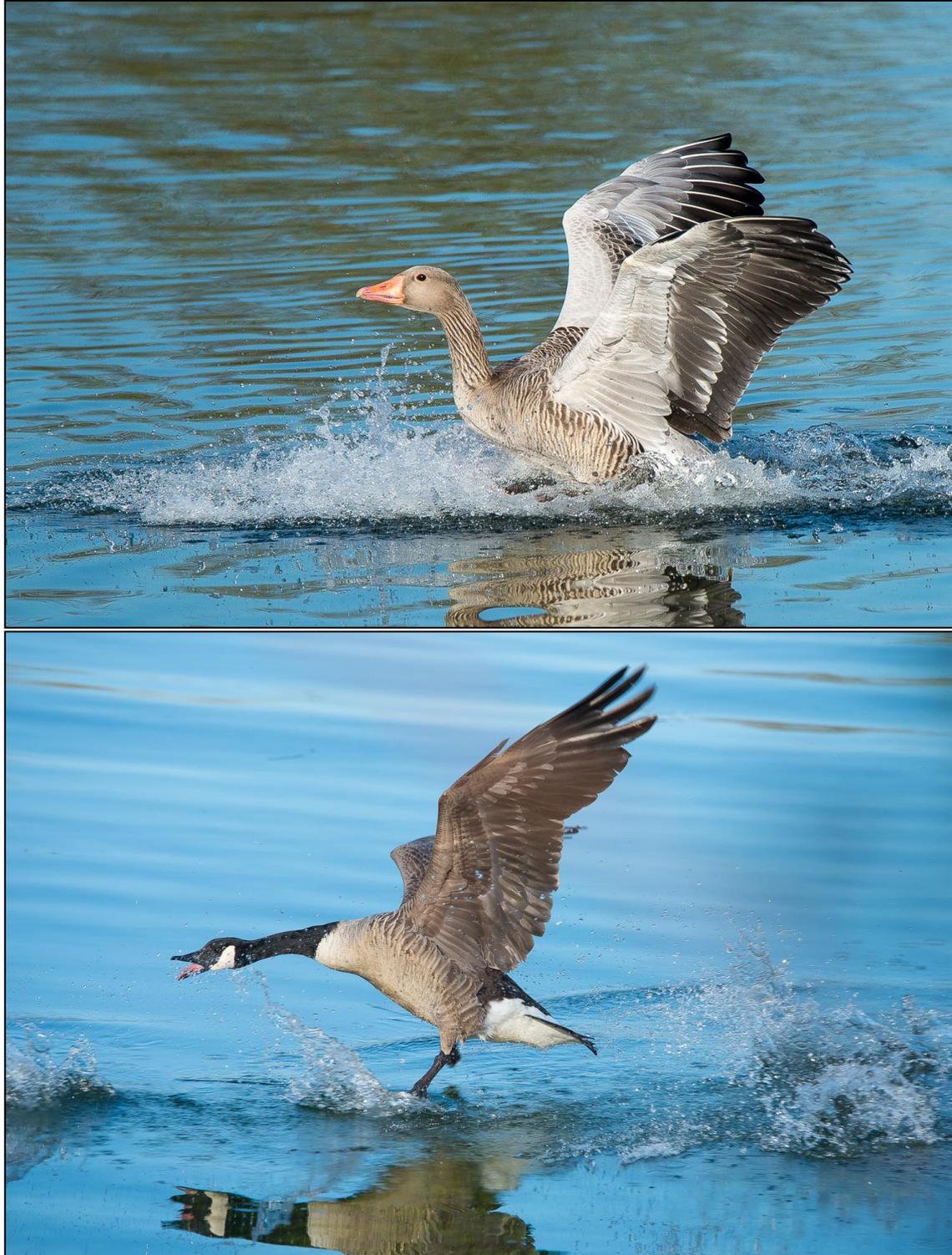


Abb. 13 und 14: Graugänse (oben) und Kanadagänse (unten) gehören zu den häufigen Gänsearten am Pellini-Weiher. Häufig gibt es Streitereien im Gerangel um die besten Plätze. Fotos: Hartmut Fehr

Tabelle 1: Artenliste der Vögel im Untersuchungsgebiet „Jülich Kirchberg“ (planungsrelevante Arten gelb markiert und fett)

Kategorien der Roten Liste (RL):

- 0 = (als Brutvogel) ausgestorben
- 1 = vom Aussterben bedroht
- 2 = stark gefährdet
- 3 = gefährdet
- R = arealbedingt selten
- = ungefährdet
- V = Vorwarnliste

Status:

- B = Brutvogel
- BV = Brutverdacht
- DZ = Durchzügler
- N = Nahrungsgast
- W = Wintergast

Weitere Abkürzungen:

- VS-RL = Vogelschutzrichtlinie

	Artname	lat. Artname	RL D 2020	RL NRW 2016	Streng geschützt	Vogelschutzrichtlinie		Status im Gebiet
						Anhang I VS-RL	Art.4 (2) VS-RL	
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-				B, DZ
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	V				B, DZ
3	Baumpieper (2021)	<i>Anthus trivialis</i>	V	2				DZ
4	Bergfink (2015)	<i>Fringilla montifringilla</i>	-	-				DZ
5	Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	-	-				B, W
6	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-				B
7	Bluthänfling (2021)	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3				B
8	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-				B, DZ
9	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-				B
10	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	-	-				N, W
11	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-				B
12	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-				B
13	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	-	*	x	x		BV
14	Elster	<i>Pica pica</i>	-	-				B
15	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-				B
16	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3S				B, DZ
17	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	V				B
18	Gänsesäger (2021)	<i>Mergus merganser</i>	3	R			x	N
19	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-				B
20	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-				B

Fortsetzung Tabelle 1								
	Artname	lat. Artname	RL D	RL NRW	Streng geschützt	Vogelschutzrichtlinie		Status
						Anhang I VS-RL	Art.4 (2) VS-RL	
21	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	V				B
22	Gimpel (2021)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	*				B
23	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V				B, DZ
24	Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-				B
25	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	-				N
26	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	-				B
27	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-				B, DZ
28	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-				B
29	Habicht (2015)	<i>Accipiter gentilis</i>	-	3	x	x		N
30	Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-				B, W
31	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-				B
32	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V				B
33	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-				B
34	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-				B
35	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-				B, DZ
36	Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	-	-				B, W
37	Kernbeißer (2015)	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-				B, DZ
38	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-				B
39	Kleinspecht (2021)	<i>Dryobates minor</i>	3	3				B
40	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-				B
41	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	V	-				N, W
42	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	2				BV
43	Mandarinente	<i>Aix galericulata</i>	-	-				W
44	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	-				B
45	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x	x		N
46	Mehlschwalbe (2015)	<i>Delichon urbica</i>	3	3S				N
47	Misteldrossel (2015)	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-				B, DZ
48	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-				B
49	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	3			x	B
50	Nilgans	<i>Alopochen aegyptiacus</i>	-	-				B, W
51	Pfeifente (2015)	<i>Anas penelope</i>	R	-			x	W
52	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-				B, DZ

Fortsetzung Tabelle 1								
	Artnamen	lat. Artname	RL D	RL NRW	Streng geschützt	Vogelschutzrichtlinie		Status im Gebiet
						Anhang I VS-RL	Art.4 (2) VS-RL	
53	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3				B, N
54	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	-	-				N
55	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-				B, DZ
56	Rostgans (2021)	<i>Tadorna ferruginea</i>	-	-		x		N
57	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-				B
58	Rotmilan (2015)	<i>Milvus milvus</i>	-	*S	x	x		N, DZ
59	Schilfrohrsänger (2021)	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	2	1	§§			DZ
60	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-				B, DZ
61	Schwarzmilan (2015)	<i>Milvus migrans</i>	-	*	x			N
62	Seidensänger (2021)	<i>Cettia cetti</i>	-	-				B
63	Silbermöwe (2015)	<i>Larus argentatus</i>	V	R				W
64	Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	k.A.	k.A.	x	x		W
65	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-				B, DZ
66	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	-	-				B
67	Sperber (2015)	<i>Accipiter nisus</i>	-	*	x	x		N
68	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3				B, DZ
69	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-				B, DZ
70	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-				B, W
71	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-				B
72	Tafelente (2015)	<i>Aythya ferina</i>	V	1			x	W
73	Teichhuhn (2015)	<i>Gallinula chloropus</i>	-	-				BV
74	Teichrohrsänger (2021)	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	*			x	B
75	Turmfalke (2021)	<i>Falco tinnunculus</i>	-	V	§§			N
76	Uferschwalbe (2021)	<i>Riparia riparia</i>	V	2S	§§		x	DZ
77	Wacholderdrossel (2015)	<i>Turdus pilaris</i>	-	-				N, DZ, W
78	Waldwasserläufer (2021)	<i>Tringa ochropus</i>	-	k.A.	§§		x	DZ
79	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-				B
80	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-				B
81	Zwergtaucher (2015)	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	V	*			x	W

Abb. 14: Planungsrelevante Vogelarten

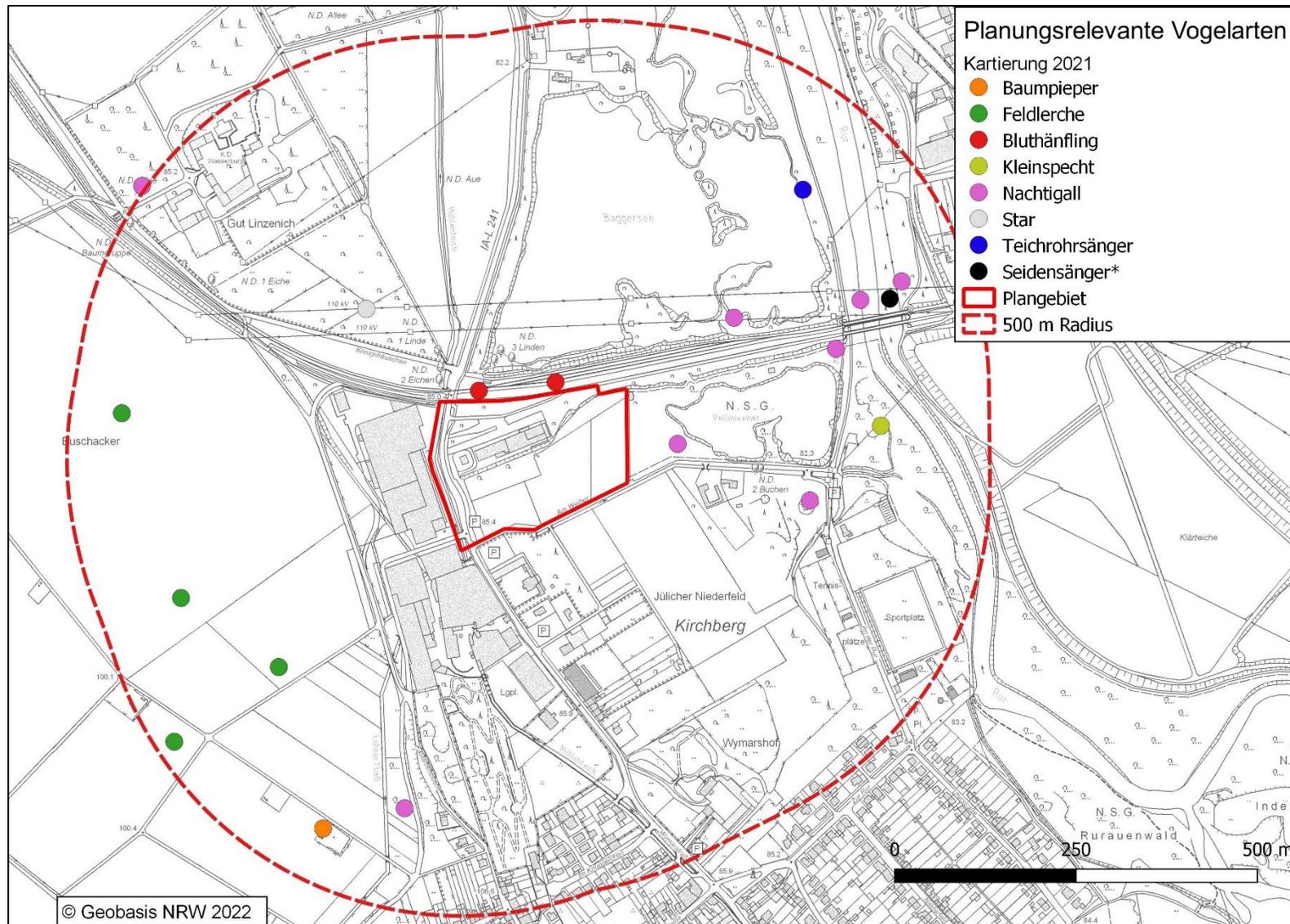


Abb. 15: Brutvogelkarte 2021. *der Seidensänger ist derzeit keine planungsrelevante Art in NRW. Die Fundstelle stellt aber den ersten Brutnachweis der Art in NRW dar.

5.2 Säugetiere

Im Rahmen der Fledermauskartierung im Jahr 2015 wurden insgesamt sechs Fledermausarten nachgewiesen: Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügel-Fledermaus, Wasserfledermaus und Braunes Langohr. Die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) konnte bis auf die offene Feldflur im Westen des Untersuchungsgebietes mit hoher Stetigkeit in allen Teilbereichen festgestellt werden. Häufig abgeflogen wurden Leitlinien, wie z.B. entlang der ehemaligen Bahnlinie, am Ruruferweg, aber auch über der Rur sowie im Siedlungsbereich. Die Art wurde bei allen Terminen erfasst und ist die häufigste Art. Die nahe verwandte **Flughautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) wurde an 2 der 8 Termine erfasst, insbesondere entlang der Rur, aber auch auf der alten Bahnlinie. Die Art kommt bei uns vorwiegend zur Zugzeit vor; die Nachweise stammen vom 16.04.2015 und vom 15.08.2015. Die Flughautfledermaus hat einen stärkeren Bezug zu Gewässern, insbesondere in Verbindung mit Wald.

Nachweise des **Großen Abendseglers** (*Nyctalus noctula*) gelangen an 4 Tagen: 04.06., 16.06., 15.08. und 20.09.2015. Die Aufnahmen stammen vom offenen Luftraum über dem westlichen Rand des Bebauungsplangebietes und vom Umfeld des Pellini-Weiheres und der Rur. Dort und nahe dem Wymarshof wurde auch die **Breitflügel-Fledermaus** (*Eptesicus serotinus*) nachgewiesen (16.06.2015 und 15.08.2015). Das häufige Vorkommen der **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*) wundert nicht, sind doch mit der Rur und dem Mühlenteich sowie dem Pellini-Weiher und dem nördlich liegenden Abtragungsgewässer sehr gut geeignete Jagdhabitats im Untersuchungsgebiet vorhanden. Die Art quartiert in der Sommersaison in Baumhöhlen, im Winter in Höhlen und Stollen. Quartiere sind aus der Jülicher Zitadelle bekannt.

Vom **Braunen Langohr** (*Plecotus auritus*) gelang nur ein Nachweis in der Ruraue. Die Art ortet allerdings ausgesprochen leise, so dass sie in den Aufnahmen sicher unterrepräsentiert ist.

Zwergfledermaus und Breitflügel-Fledermaus gehören zu den gebäudebewohnenden Arten. Im Rahmen des Abbruchverfahrens für die Bitumenhalle wurden keine Hinweise auf diese Arten gefunden. Außerhalb des Bebauungsplangebietes gab es ein Zwergfledermausvorkommen in den bereits abgerissenen Betriebsgebäuden der Fa. Eichhorn. Für den Verlust wurden umfassende Ersatzquartiere geschaffen. Aufgrund der Häufigkeit der Art bei den Detektoruntersuchungen ist davon auszugehen, dass es auf dem Betriebsgelände und im Siedlungsbereich nach wie vor genutzte Quartiere gibt. Abendsegler, Flughautfledermäuse, Wasserfledermäuse und Braune Langohren bewohnen im Sommerhalbjahr vorwiegend Baumhöhlenquartiere. Solche kann es insbesondere entlang der Ruraue mit ihren Gehölzbeständen geben, wenngleich bei stichprobenartigen Ausflugbeobachtungen an Baumhöhlen in der Ruraue keine Ausflüge dokumentiert werden konnten. Im Bebauungsplangebiet selbst stehen weder für gebäudebewohnende Arten, noch für Bewohner von Baumhöhlen geeignete Quartierstrukturen zur Verfügung, so dass Quartierverluste hier ausgeschlossen werden können.

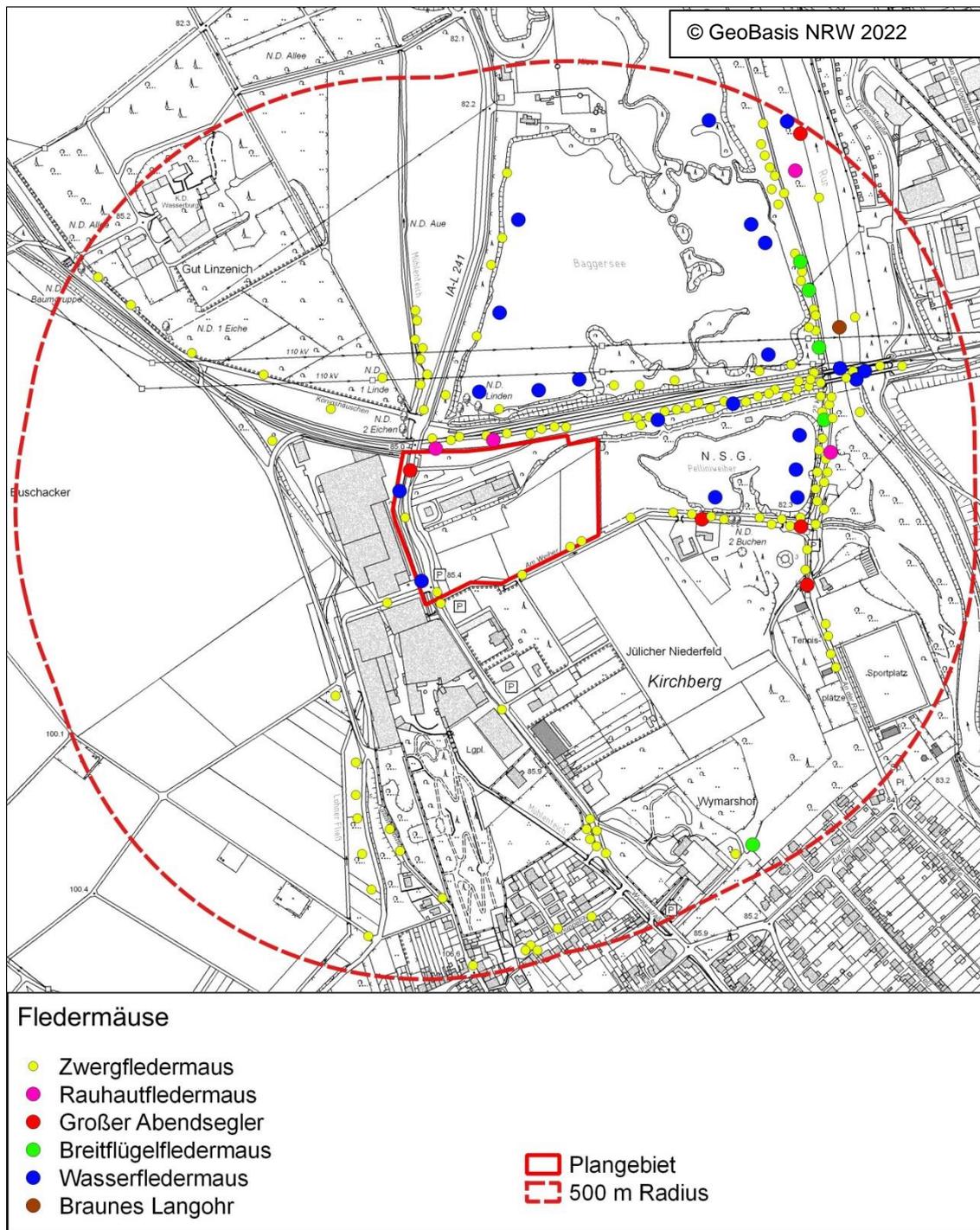


Abb. 15: Detektornachweise der Fledermäuse 2015 im Untersuchungsgebiet.

Als weitere planungsrelevante Säugetierart kommt der Biber (*Castor fiber*) im Untersuchungsgebiet vor. Am „Pellini-Weiher“ gab es 2015 vor allem ältere Biberspuren, was auf ausgesprochen wenig Aktivität in diesem Jahr und in diesem Bereich hinwies. Im Jahr 2021 wurden auch frische Biberspuren vor allem entlang des Nordufers des Pellini-Weiher festgestellt. Ob am Pellini-Weiher Reproduktion stattfindet, ist nicht abschließend zu klären, da eindeutige Hinweise auf eine aktive Burg fehlen. Als weitere Art wurde 2015 regelmäßig auch Nutrias (auch Biberratte oder Sumpfbiber genannt) im

Pellini-Weiher beobachtet. Entlang der Rur gestaltet der Biber auch heute noch die Landschaft. Eindeutige Wechselbezüge des Bibers zwischen Pellini-Weiher, Abtragungsgewässer und Rur konnten nicht herausgearbeitet werden.



Abb. 16: Neubürger unter sich: Nutria (Südamerika) trifft Kanadagans (Nordamerika). Foto: Hartmut Fehr.



Abb. 17: Entlang der Rur prägt der Biber die Landschaft mit. Foto: Hartmut Fehr.

6. Projektbedingte Eingriffswirkungen

Mögliche Projektwirkungen des Bauvorhabens im Hinblick auf denkbare Beeinträchtigungen der Tierwelt lassen sich unterteilen in:

- Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Erhebliche Störungen mit Populationsrelevanz (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Lebensraumverluste durch die Flächeninanspruchnahme (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Tötung oder Verletzung von Tieren

Tötungen oder Verletzungen von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung könnten entstehen, wenn:

- Vögel im Baufeld brüten oder Jungvögel sich im Nest befinden,
- Fledermäuse in Strukturen quartieren, die beseitigt werden
- Sonstige Arten sich auf der Fläche aufhalten und nicht flüchten (können)

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Baumaßnahmen sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden. Das Bundesnaturschutzgesetz definiert daher Schutzzeiten (01.03. bis 30.09. eines Jahres). Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen. Fledermausquartiere sind auszuschließen.

Tötungen oder Verletzungen infolge des Betriebes der Gebäude wären nur dann denkbar, wenn es sich um großflächig verglaste Hallen handeln würde. Massive Betriebsgebäude sind hingegen als Hindernis erkennbar, ebenso wie z.B. die bestehenden Hochspannungsleitungen oder die weiter westlich liegenden Betriebsgebäude.

Betriebsbedingte Tötungen des Bibers wären nur dann denkbar, wenn durch den Betrieb des Werkes insbesondere während der Nachtstunden Verkehr innerhalb bisheriger Wechsel entstehen würde, die auch dann noch genutzt würden. Im Bebauungsplangebiet selbst konnten aber keinerlei Biberaktivitäten nachgewiesen werden. Mögliche Wechselbezüge sind somit insbesondere zwischen dem Pellini-Weiher und der Ruraue weiter östlich anzunehmen. Zudem wird es in den Nachtstunden nur sehr vereinzelt LKW-Bewegungen auf dem Werksgelände geben. Das betriebsbedingte Unfallrisiko ist demnach gering.

Störungen

Störungen können sich zum einen während der Bauphase ergeben und zum zweiten bei Inbetriebnahme des Werkes. Sie ergeben sich aus dem Baustellenbetrieb und den Lärmemissionen im Zuge des Baus bzw. aus dem Werksverkehr und ggf. vom Werk selbst erzeugten Emissionen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die neuen

Gebäude eine teils abschirmende Wirkung hinsichtlich des Lärms vom bestehenden Betriebsgelände haben.

Störungen könnten sich potenziell auch dann ergeben, wenn die neuen Gebäude in essenziellen Flugrouten liegen, die nunmehr unterbrochen wären und ein Umfliegen einen substanziellen und erheblichen Mehraufwand an Energie bedeuten würde. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich mit den Hochspannungsleitungen und dem Gehölzbestand an der alten Bahnlinie bereits hohe Vertikalstrukturen im Raum befinden. Diese werden durch das geplante Hochregallager zwar noch um einige Meter überragt, stellen aber trotzdem bereits jetzt eine markante Landmarke im Lebensraum von Vögeln und Fledermäusen dar.

Störungen sind nur dann verfahrensrelevant, wenn sie Auswirkungen auf die lokale Population einer Art haben. Die Störung müsste demnach dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand einer Lokalpopulation verschlechtert. Naturgemäß kann der Faktor daher insbesondere bei Brutvorkommen greifen. Im Bebauungsplangebiet wurden weder 2015 noch 2021 Brutvorkommen planungsrelevanter Arten erfasst. Die nächstgelegenen Brutstandorte von Bluthänflingen liegen entlang des nördlichen Bahndamms und am Pellini-Weiher befanden sich 2021 zwei Nachtigallen-Revier. 2015 war eine Verortung von Bluthänflingen noch nicht notwendig, da die Art erst 2016 auf die Rote Liste von NRW aufrückte. Ein in der Nähe des Plangebietes liegendes Revier der Nachtigall ist eingehender zu diskutieren.

Störwirkungen für Fledermäuse wären v.a. dann denkbar, wenn Quartiere ausgeleuchtet würden, die bislang im Dunklen liegen. Auch eine Zerschneidung traditionell genutzter Flugrouten kann zu einer Störung führen. Solche Flugbeziehungen wurden etwa entlang der ehemaligen Bahnlinie, entlang des Mühlenteiches sowie mit Einschränkung entlang des südlich des Bebauungsplangebietes verlaufenden Weges festgestellt. Deutlich intensiver werden allerdings die Ruraue und die Gewässer genutzt.

Der Biber ist eine insgesamt wenig störungsempfindliche Art. Vielmehr gestaltet er häufig einen Lebensraum nach seinen Bedürfnissen und macht dabei in Ortsnähe auch vor Gärten keinen Halt. Es müsste schon zur nachhaltigen Unterbrechung regelmäßig genutzter Wechsel kommen, für die es keine Alternative gibt. Da der Biber in einem ständig sich ändernden Lebensraum lebt, reagiert er in der Regel sehr flexibel. Die Messlatte für tatsächlich populationsrelevante Störungen ist demnach sehr hoch anzusetzen.

Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zu Lebensraumverlusten für die Tierwelt kommen. Direkt beansprucht werden der Bereich des ehemaligen Bitumenwerkes (mittlerweile abgerissen) und eine Ackerfläche. Auf der durch bauliche Anlagen beanspruchten Fläche befanden sich in beiden Kartierjahren keine Brutplätze planungsrelevanter Vogelarten. Der Biber hat keinen Bezug zum Bebauungsplangebiet. Indirekte Lebensraumverluste könnten sich durch erhebliche Störungen ergeben, wie sie im vorhergehenden Punkt besprochen wurden.

7. Artenschutzrechtliche Prüfung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 (5) sagt zudem:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, **soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.** Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Folgenden wird das durch die Bebauungsplanung möglich werdende Vorhaben artenschutzrechtlich bewertet. A priori auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten im Bebauungsplangebiet. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher.

In der artenschutzrechtlichen Beurteilung ist zu prüfen, ob es durch die Umsetzung der Planung zu Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kommen kann. Im Folgenden wird das Vorkommen der Arten mit besonderer Planungsrelevanz betrachtet.

7.1 Allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten

Neben den 29 planungsrelevanten Vogelarten wurden 52 weitere Vogelarten im Untersuchungsgebiet in den beiden Untersuchungsjahren 2015 und 2021 festgestellt. Hierbei handelt es sich durchweg um allgemein häufige, weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand. Darunter fallen z.B. eine Vielzahl von „Allerweltsarten“ wie verschiedene Drossel-, Meisen-, Finkenarten und häufige Rabenvögel. Dazu gehören ebenfalls die teils zahlreichen Gänse (Kanadagans, Nilgans, Graugans), Stockenten und Blässhühner, die den nördlichen Baggersee und den „Pellini-Weiher“ bevölkern. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass die Umsetzung des Vorhabens wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungvögeln könnten vor allem aus der Baufeldfreimachung (Abschieben von Oberboden) resultieren. Im Bebauungsplangebiet stocken noch drei große Linden mit etwas Buschwerk, die ebenfalls als Brutplätze dienen können und gemäß Bebauungsplan zum Schutz festgesetzt werden. Der mit der Baufeldfreimachung unter Umständen verbundene Verbotstatbestand der Tötung kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit das Abschieben von Oberboden und die mögliche Entnahme von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit geschieht, also nicht zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres, ist nicht mit der Tötung oder Verletzung von brütenden oder Junge führenden Vögeln zu rechnen. Abweichungen von dieser Regel sind dann denkbar, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich im Baufeld keine brütenden Vögel befinden. Dies ist vorab mit der UNB des Kreises Düren abzustimmen.

Unter Berücksichtigung dieser Punkte sind Verstöße gegen die Tötungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 VogelSchRL ausgeschlossen.

7.2 Planungsrelevante Vogelarten

Hierbei handelt es sich um die Arten Baumpieper, Bluthänfling, Eisvogel, Feldlerche, Gänsesäger, Graureiher, Habicht, Kleinspecht, Kormoran, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Pfeifente, Rauchschnalbe, Rostgans, Rotmilan, Schilfrohrsänger, Schwarzmilan, Silbermöwe, Silberreiher, Sperber, Star, Tafelente, Teichrohrsänger, Turmfalke, Uferschnalbe, Waldwasserläufer und Zwergtaucher.

7.2.1 Tötungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Innerhalb der Grenzen des Bebauungsplangebietes brüteten weder im Jahr 2015 noch 2021 Vertreter der o.g. Arten. Von den Arten, die im weiteren Umfeld brüten (Eisvogel, Feldlerche, Kleinspecht 2021, Mäusebussard, Rauchschnalbe, Kuckuck 2015, Nachtigall

und Teichrohrsänger 2021) zählt nur die Feldlerche zu den Bodenbrütern, die somit potenziell auf der Ackerfläche im Bebauungsplangebiet brüten könnte. Die Wahrscheinlichkeit ist indes extrem gering, da die Art Vertikalstrukturen und das Umfeld meidet (hier Hochspannungsleitung, Gehölzkulisse und Gebäude) und in beiden Untersuchungsjahren an dieser Stelle auch nicht nachgewiesen wurde. Da nach derzeitigem Stand bis auf wenige junge Straßenbäume keine Gehölze beseitigt werden, ist mit einer Beeinträchtigung weiterer Arten nicht zu rechnen. Sollten ältere Gehölze entfernt werden, so gilt auch hier die Bauzeitenregelung.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Betrieb des Firmengeländes bzw. allein durch die Tatsache der Existenz von Gebäuden, ist im Sinne einer angemessenen Betrachtung nicht anzunehmen. Bei den Werkshallen und dem Hochregallager handelt es sich um nahezu fensterlose Gebäude, so dass Anflüge von Vögeln auszuschließen sind. Die Massivbauten werden von Vögeln erkannt, so dass ein Ausweichen möglich ist, ebenso wie vor jedem anderen natürlichen und künstlichen Hindernis.

7.2.2 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen sind dann anzunehmen, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch den Eingriff verschlechtert. Dies wäre insbesondere dann denkbar, wenn die Brutplätze von Arten im ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand und von lokal seltenen Arten durch den Bau und den späteren Betrieb der Werksanlagen störungsbedingt verloren gehen könnten.

Von den hier zu besprechenden Arten befinden sich etwa die Hälfte in einem günstigen Erhaltungszustand: Eisvogel, Gänsesäger, Graureiher, Kormoran, Mäusebussard, Pfeifente, Rostgans, Schwarzmilan, Silberreiher, Sperber, Tafelente, Teichrohrsänger, Turmfalke, Waldwasserläufer und Zwergtaucher. Von diesen Arten brüten Eisvogel, Mäusebussard und Teichrohrsänger im weiteren Umfeld, durchweg mindestens 400 Meter oder mehr entfernt. Störungen des Brutgeschehens durch den Bau und späteren Betrieb sind entfernungsbedingt sicher auszuschließen. Flugbeziehungen des Eisvogels finden durchweg östlich des Bebauungsplangebietes statt und werden nicht unterbrochen.

Von den hier genannten Arten gibt es darüber hinaus Wechselbezüge zwischen dem Pellini-Weiher, dem nördlich liegenden Abgrabungsgewässer und der Rur, insbesondere von den Arten Kormoran und Graureiher. Dabei wird gelegentlich auch die Bebauungsplanfläche überflogen. Künftig könnte das Hochregallager eine markante Struktur darstellen, der auszuweichen ist. Durch die Hochspannungsleitung und den Gehölzbestand entlang der ehemaligen Bahnlinie und der Rur ist aber bereits jetzt ein Überflug in einiger Höhe nötig. Eine substanzielle Änderung des Flugverhaltens ist demnach nicht gegeben, zumal die kürzeste Verbindung zwischen Pellini-Weiher, Abgrabungsgewässer und Rur sich nicht verändern wird. Die neuen baulichen Anlagen liegen ca. 100 Meter weiter westlich.

In einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden sich die Arten Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Habicht, Kleinspecht, Kuckuck, Mehlschwalbe, Nachtigall,

Rauchschnalbe, Silbermöwe, Star und Uferschnalbe. Brutvögel im 500 m Umfeld sind hiervon aber nur Bluthänfling, Feldlerche, Kleinspecht 2021, Kuckuck 2015, Nachtigall, Rauchschnalbe und Star. Der Bluthänfling brütet entlang der nördlichen Grenze zum Bebauungsplangebiet. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum hiesigen Planverfahren werden großzügige Grünanlagen um die Gebäude festgesetzt, die durch ihre Bestockung der Art evtl. zuträglich sein werden. Allerdings verändert sich ebenfalls die Nahrungssituation für den Bluthänfling, wenn die Fläche überbaut wird. Andere Nahrungsflächen liegen aber im Umfeld vor (Richtung Gut Linzenich und Abgrabung), so dass es nicht zu einer populationsrelevanten Störung für die Art kommen wird. Die Feldlerche brütet in der offenen Feldflur westlich des Bebauungsplangebietes und des bestehenden Werksgeländes in mehreren hundert Meter Entfernung. Störungen des Brutgeschehens können vor diesem Hintergrund sicher ausgeschlossen werden. Ein Kleinspechtpaar brütete 2021 in der Ruraue in etwa 400 m Distanz, der Kuckuck besetzte ein Revier in 400 bis 700 Meter Entfernung (2015 bzw. 2021). Auch für diese Arten sind bau- und betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen. Rauch- und darüber hinaus auch Mehlschnalben sowie Stare brüten in den umliegenden Höfen und Siedlungsbereichen. Als Kulturfolger, die sogar in und an Gebäuden brüten, sind Störungen dieser Arten nicht erkennbar. Die Nachtigall brütete 2021 in relativ kurzer Distanz zur Planfläche von etwa 70 m am Pellini-Weiher. In dem Jahr wurden im Umfeld von 500 m auch 7 weitere Reviere gezählt. Im Jahr 2015 wurden nur 2 Reviere an der Rur festgestellt. Die deutlich höhere Revieranzahl 2021 zeigt zum einen die Variabilität der Art von Jahr zu Jahr und lässt zum anderen hoffen, dass sich der ungünstige Erhaltungszustand der Art begünstigt durch den Klimawandel in Zukunft verbessert. Von uns wird die Art in vielen Bereichen der Rur und dem Bördeumfeld in zunehmendem Maße registriert. Mit einer relevanten Störung des 2021 in 70 m Entfernung zum Plangebiet liegenden Reviers ist durch die Umsetzung des Bebauungsplans nicht zu rechnen, da das Revier von etwa 70 m Bepflanzung abgeschirmt wird. Durch die Umsetzung des Bebauungsplans kämen an dieser Stelle noch weitere 14 m Neubepflanzungen hinzu (s.u.).

Die von GARNIEL ET AL. (2010) erarbeitete „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ bescheinigt der Art zudem eine geringe Lärmempfindlichkeit. Bei bis zu 10.000 KFZ/24h wird eine Abnahme der Habitateignung auf den ersten 100 Meter vom Fahrbahnrand von 20 % angenommen. Im vorliegenden Fall handelt es sich lediglich um einige LKW-Bewegungen auf dem weiträumig durch Gehölze abgeschirmten Betriebsgelände, die nicht mit den o.g. Verkehrsmengen vergleichbar sind (ca. 20 Umfahrungen es Gebäudes pro Tag, die somit in den östlichen Bereich hineinreichen). Insofern ist bei einem Abstand von 70 Meter zum Plangebiet, ergänzt durch einen Pflanzgürtel von mindestens 14 Metern bis zur nächsten gelegentlich von LKW befahrenen Stelle ganz sicher nicht mit Störungen des hiesigen Revieres zu rechnen. Zudem ist davon auszugehen, dass die gesamte um den Pellini-Weiher stockende Gehölzbepflanzung geeignete Bruthabitate für die Nachtigall darstellen, so dass im Bedarfsfall eine Feinanpassung des

Brutplatzes in ausreichend störungsarme Bereiche stattfinden kann. Auch vor diesem Hintergrund ist eine erhebliche Störung im Sinne des Gesetzes auszuschließen. Alle anderen Nachtigall-Reviere liegen deutlich weiter entfernt (vgl. Abb. 15).

7.2.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Das Plangebiet stellt derzeit keine Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte für planungsrelevante Arten dar. Nahrungshabitate stellen per Definition keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Ihr Verlust ist nur dann tatbestandlich, wenn damit gleichzeitig der Verlust einer Fortpflanzungsstätte verbunden ist, weil z.B. die Brut nicht mehr ausreichend mit Nahrung versorgt werden kann. Die Darlegungsanforderung daran ist ausgesprochen hoch. Es muss sich um das einzig mögliche und somit essenzielle Nahrungshabitat handeln, für das es keinerlei Ausweichmöglichkeiten gibt. Dies ist im vorliegenden Fall sogar für den am nächsten brütenden Bluthänfling sicher auszuschließen, da sich im Umfeld weitere gute Nahrungshabitate befinden (Richtung Gut Linzenich und Abgrabung).

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Arten ist somit nicht gegeben. Wie beim Störungstatbestand thematisiert, ist aufgrund der Entfernung zu den Brutplätzen planungsrelevanter Arten gewährleistet, dass es nicht zu einem indirekten Verlust von Fortpflanzungsstätten kommt. Von einer Beeinträchtigung des Pellini-Weiher, des Abgrabungsgewässers und der Rur als Rastplatz im Winterhalbjahr ist ebenso wenig auszugehen. Das Abgrabungsgewässer liegt eingebettet zwischen dem Kieswerk im Norden und den Hochspannungsleitungen im Süden. Dennoch wird es von Wasservögeln zur Überwinterung genutzt. Daran wird auch ein Hochbau im Bereich des Bebauungsplans nichts ändern. Dies gilt auch für den Pellini-Weiher, auf dessen Höhe sich zwei Strommasten befinden. Der kürzeste Abstand zwischen dem Weiher und einem Mast beträgt 67 Meter. Der künftige Abstand des Weiher zu einem Gebäude innerhalb des Bebauungsplangebietes beträgt ca. 100 Meter.

Derzeit befindet sich zwischen dem Pellini-Weiher und dem Acker ein Gehölzbestand von gut 50 Metern. Es wird empfohlen, diese Struktur aufzugreifen und in ihrer Pufferfunktion zu stärken. Diese Empfehlung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. Im Rahmen der Festsetzung der Baugrenzen wurden diese soweit wie möglich nach Westen verschoben. Zwischen dem Hochregallager und dem jetzigen Gehölzbestand kann so eine Pflanzfläche mit einer Breite zwischen 31 und 48 Meter entstehen. An der engsten Stelle im Süden (mit den niedrigeren Gebäuden) beträgt die Breite der Pflanzfläche immerhin noch 14 Meter. Vorgesehen ist die Pflanzung mit Arten der Weichholzaue, insbesondere Weiden und Erlen, mit einer Unterpflanzung typischer Auengebüscharten wie Faulbaum. Diese Pflanzmaßnahme führt zu einer deutlichen Verstärkung des Puffers und trägt maßgeblich zur Eingrünung des Geländes bei. Weitere Eingrünungen werden im Süden und Norden festgesetzt. Diese Maßnahmen stellen zwar keine CEF-Maßnahmen im Sinne der Artenschutzgesetzgebung dar, da sie

aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht zwingend notwendig sind, sie dienen aber der Verminderung potenzieller Störwirkungen. Zudem stärken sie die Lebensraumfunktion der Gehölzbestände westlich des Pellini-Weiheres und somit des gesamten Biotopkomplexes.

7.3 Fledermäuse

Im Rahmen der Untersuchungen wurden im Bereich des Plangebietes und seinem Umfeld die Arten Zwerg- und Flughautfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügel-fledermaus, Wasserfledermaus und Braunes Langohr erfasst. Für das Messtischblatt werden darüber hinaus die Arten Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große und Kleine Bartfledermaus und Großes Mausohr genannt. Die Fransenfledermaus wurde von uns im Rahmen der Abrissarbeiten für die ehemaligen Betriebsgebäude südwestlich des Bebauungsplangebietes erfasst, kommt demnach also sicher im Raum vor. Von den übrigen Arten ist habitatbedingt am ehesten noch mit der Kleinen Bartfledermaus zu rechnen.

7.3.1 Tötungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Ein Verletzungs- oder Tötungstatbestand kann durch die Beseitigung von Quartieren geschehen, wenn die Tiere im Quartier sitzen. Da im vorliegenden Fall nach derzeitigen Stand weder Gehölze beseitigt werden, noch Gebäude(teile) entfernt werden müssen (der Abriss der Bitumenhalle wurde bereits vollzogen und artenschutzfachlich begleitet), können Quartierverluste und damit verbunden Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen sicher ausgeschlossen werden.

Tötungen oder Verletzungen im Zuge der Baumaßnahme oder durch die Inbetriebnahme der Gebäude sind im Sinne einer angemessenen Betrachtung nicht zu sehen.

7.3.2 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen von Fledermäusen wären dann denkbar, wenn Quartiereingänge in direkter Weise ausgeleuchtet würden. Beleuchtungen auf dem Betriebsgelände sind daher so auszurichten bzw. abzuschirmen, dass sie nicht über das Gelände selbst hinausreichen. Zudem wird die im Norden, Osten und Süden durchgeführte Eingrünung zu einer weiteren Abschirmung nach außen führen. Bei der Beleuchtung sollte überdies auf insektenfreundliche Leuchtmittel zurückgegriffen werden.

Auch eine Zerschneidung traditionell genutzter Flugrouten kann zu einer Störung führen. Solche Flugbeziehungen wurden entlang der ehemaligen Bahnlinie, entlang des Mühlenteiches sowie mit Einschränkung entlang des südlich des Bebauungsplangebietes verlaufenden Weges festgestellt. Über die Bebauungsplanfläche selbst wurden hingegen keine regelmäßig genutzten Flugrouten von Fledermäusen ausgemacht. Die o.g. Pflanzmaßnahmen werden die Leitfunktion des Bestandes stützen und optimieren. Die Pflanzungen steigern die Vielfalt der Vegetation und damit auch der Insekten, die Fledermäusen als Nahrung zur Verfügung stehen.

7.3.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Innerhalb des Bebauungsplangebietes befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen. Eine Zerstörung dieser Strukturen ist daher ausgeschlossen.

7.4 Biber

Als planungsrelevante Säugetierart kommt der Biber im und am „Pellini-Weiher“ vor; 2021 fanden sich frische Spuren des Bibers am Weiher. In der Ruraue, insbesondere weiter südlich, ist der Biber derzeit ebenfalls aktiv. Regelrechte Wechselbezüge zwischen den Teilhabitaten wurden nicht gefunden. Dennoch sind solche nicht auszuschließen, vollziehen sich dann aber östlich des Bebauungsplangebietes.

Dem Betrieb unmittelbar zuzuordnende Tötungen des Bibers sind extrem unwahrscheinlich. Im Bebauungsplangebiet selbst konnten keinerlei Biberaktivitäten nachgewiesen werden. Solche vollziehen sich höchstens zwischen dem Pellini-Weiher und der Ruraue weiter östlich. Zudem wird es in den Nachtstunden nur sehr vereinzelte LKW-Bewegungen auf dem Werksgelände geben. Das betriebsbedingte Unfallrisiko ist demnach gegen Null gehend.

Der Biber ist eine recht störungsunanfällig Art, wenn es sich nicht um eine direkte und intensive Freizeitnutzung wie Baden oder Wassersport in geeigneten Gewässern handelt. Durch den derzeit bereits ca. 50 Meter breiten Gehölzstreifen zwischen dem Pellini-Weiher und dem Acker ist schon jetzt ein guter Puffer gegeben. Dieser wird künftig um 14 bis 48 Meter mittels Gehölzanpflanzungen verbreitert. Die Anlage von Weichhölzern, wie hier geplant, kann die Art evtl. fördern. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auszuschließen. Vielmehr wird durch die deutliche Verbreitung des Gehölzbestandes am Pellini-Weiher eine Optimierung des Lebensraumes vorgenommen.

8. Planungshinweise

Für die Bebauungsplanung ergehen folgende Planungshinweise:

1. Zum Schutz brütender Vögel ist eine Bauzeitenregelung notwendig. Soweit das Abschieben von Oberboden außerhalb der Vogelbrutzeit geschieht, also nicht zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres, ist nicht mit der Tötung oder Verletzung von brütenden oder Junge führenden Vögeln zu rechnen. Abweichungen von dieser Regel sind dann denkbar, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich im Bau-feld keine brütenden Vögel befinden. Dies ist vorab mit der UNB des Kreises Düren abzustimmen.
2. Das Bebauungsplangebiet ist nach Norden, Osten und Süden umfassend einzugrünen. Insbesondere in Richtung Osten ist die Eingrünung des Pellini-Weiher

aufzugreifen und zu stärken, indem dort Arten der Weichholzaue (Weiden, Schwarzpappel, Faulbaum) eingebracht werden.

3. Eventuelle nächtliche Ausleuchtungen des Geländes sollten mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln geschehen. Sie müssen grundsätzlich so ausgerichtet oder abgeschirmt sein, dass ihre Wirkung nicht über das Betriebsgelände hinausreicht.
4. Im Zuge des Abrisses der Bitumenhalle wurde im vorsorglichen Sinne empfohlen, für die (nicht-planungsrelevante) Vogelart Hausrotschwanz an die neue Bausubstanz 3 Kästen anzubringen.

9. Zusammenfassung

Das Büro für Ökologie und Landschaftsplanung führte zwischen März und Dezember 2015 sowie zwischen März und Juli 2021 umfassende faunistische Untersuchungen im Bereich des Bebauungsplans Nr. 14 der Stadt Jülich und einem Umfeld von 500 Metern durch. Zusammenfassend wurden 81 Vogelarten und 6 Fledermausarten erfasst. Vorkommen des Bibers konnten durch Fraßspuren dokumentiert werden.

Von den 81 Vogelarten gelten 29 als planungsrelevant in NRW. Keine der planungsrelevanten Arten brütet im Bebauungsplangebiet. Bluthänflinge brüten entlang der nördlichen Bebauungsplangrenze und Nachtigallen am Pellini-Weiher ab etwa 70 m Distanz. Brutplätze von Eisvogel, Feldlerche, Kleinspecht 2021, Kuckuck 2015, Mäusebusard, Rauchschnalbe, Star und Teichrohrsänger 2021 befinden sich in mehreren hundert Metern Entfernung. Funktionsraumbeziehungen gibt es vor allem zwischen dem Pellini-Weiher, dem nördlich liegenden Abgrabungsgewässer und der Ruraue. Diese Strukturen liegen östlich des Bebauungsplangebietes, so dass auch künftig Wechselbeziehungen aufrecht erhalten werden können, sowohl während der Brutzeit, als auch im Winterhalbjahr. Dort werden die Gewässer von Wasservögeln als Rastplatz bzw. zur Überwinterung genutzt.

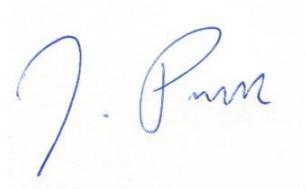
Zum Schutz der Vögel insgesamt ist eine Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung notwendig. Darüber hinaus wird die festgesetzte Eingrünung die Lebensraumfunktion stärken. Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Aus der Gruppe der Fledermäuse wurden 6 Arten nachgewiesen. Die häufigste Art ist die Zwergfledermaus. Auch die Wasserfledermaus ist erwartungsgemäß gut vertreten. Darüber hinaus kommen die Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr und Raauhautfledermaus vor. Quartierverluste im Zuge der Baumaßnahmen und damit auch Tötungen von Fledermäusen im Quartier sind sicher auszuschließen. Erhebliche Störungen, etwa in Form von Unterbrechungen traditioneller Flugrouten, wird es nicht geben. Zur Vermeidung potenzieller Störungen ist eine evtl. nächtliche Ausleuchtung so auszurichten bzw. abzuschirmen, dass sie nicht über das Betriebsgelände hinausragt. Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen tragen zusätzlich zur Abschirmung bei. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können auch für die Artengruppe der Fledermäuse nicht ausgemacht werden.

Der Biber bewohnt den Lebensraumkomplex Pellini-Weiher/Ruraue. Die Wechselbezüge führen somit nicht über das Bebauungsplangebiet sondern in die Gegenrichtung. Lebensraumverluste wird es für die wenig störungsempfindliche Art nicht geben. Vielmehr wird auch hier die Eingrünung mit Arten der Weichholzaue (insbesondere Weiden) zu einer Stärkung des Lebensraumes führen. Betriebsbedingte Tötungen des Bibers im Zuge des Baus oder späteren Betriebes sind im Sinne einer angemessenen Betrachtung nicht anzunehmen. Insgesamt kommt es auch für diese Art nicht zu einer Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Die hier gegebenen Hinweise für die Bebauungsplanung werden in diese umgesetzt, entweder als Festsetzung oder als Hinweis.

Aachen, 22.06.2022



(Dr. Jürgen Prell)